



Justizgericht des Kantons Graubünden
Dretgira da giustia dal chantun Grischun
Tribunale della magistratura del Cantone dei Grigioni

Entscheid vom 17. Juni 2025

mitgeteilt am 18. Juni 2025

Referenz J B 2025 3

Besetzung Lendfers, Einzelrichterin

Parteien **A. __**
Beschwerdeführerin

gegen

Rechtsanwalt B. __
Beschwerdegegner

Gegenstand **Disziplinarverfahren (Nichtanhandnahme)**

Anfechtungsobj. Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom
5. März 2025 (AKR 24 65)

Sachverhalt

A.

Auf Anzeige von A.__ und nach Überweisung durch die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen prüfte die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Graubünden die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Rechtsanwalt B.__. Mit Beschluss vom 5. März 2025 leitete sie ein solches nicht ein. Auf weitere Anträge und Begehren von A.__ trat sie mangels Zuständigkeit und Spruchkompetenz nicht ein. Sie erhob keine Kosten und nannte als Rechtsmittel die Beschwerde an das Justizgericht des Kantons Graubünden.

B.

Mit Eingabe vom 7. April 2025 erhob A.__ (Beschwerdeführerin) vor dem Justizgericht des Kantons Graubünden Beschwerde gegen diesen Beschluss der Aufsichtskommission (Vorinstanz). Sie brachte insbesondere vor, für sie sei nicht nachvollziehbar, dass Rechtsanwalt B.__ (Beschwerdegegner) nach ihrer gut begründeten Eingabe an die Vorinstanz kein Disziplinarverfahren erhalten habe. Sie habe belegen können, dass der Anwalt sich der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses schuldig gemacht habe, arglistig und mit Bereicherungsabsicht vorgegangen sei und sie genötigt habe. Auch habe er seinen mündlichen Verteidigungs- und Forderungsauftrag auf der Schlichtungsstelle nicht erfüllt und nicht seines Amtes gewaltet. Ihre Vorbringen gegen den Beschwerdegegner und ihre Eindrücke von ihm führte sie im weiteren im Detail aus. Schliesslich ersuchte sie unter Hinweis auf Mittellosigkeit um unentgeltliche Rechtspflege (act. 1).

C.

Seitens des Justizgerichts wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 10. April 2025 darauf hingewiesen, dass ein Nichteintreten auf ihre Beschwerde im Raum stehe, da sie als Anzeigerin in einem Aufsichtsverfahren praxisgemäß kein Recht zur Beschwerde gegen die infolge der Anzeige getroffene Entscheidung habe. Das anwaltsrechtliche Disziplinarverfahren diene dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der korrekten Berufsausübung durch die Rechtsanwälte und nicht der Wahrung individueller privater Anliegen. Sie erhielt Gelegenheit zur Äusserung und wurde ferner unter anderem auf das grundsätzliche Kostenrisiko für das Beschwerdeverfahren hingewiesen (act. 3).

D.

In einer Eingabe, die mit 3. bis 6. Mai 2025 datiert ist, hielt die Beschwerdeführerin zusammengefasst fest, gerne verzichte sie auf die nicht mögliche Begutachtung persönlicher Ansprüche aus der Behandlung einer Anzeige gegen einen Anwalt, respektive aus der Beschwerde beim Justizgericht. Sollten bei einer Behandlung ihrer Eingabe Kosten für sie entstehen, sähe sie sich gezwungen, hiermit die Beschwerde zurückzuziehen. Vielleicht gäbe es dennoch die Möglichkeit für das Justizgericht, die Angelegenheit an die Vorinstanz für eine Neubeurteilung zurückzuspedieren. Diesbezüglich verwies sie auf ein bereits ihrer Beschwerde beigelegtes Schreiben vom 6. Oktober 2024 an den Beschwerdegegner, was ein neues Beweismittel darstelle und eindeutig belege, dass er kalt und respektlos ein Arztzeugnis herausgegeben habe (act. 4).

E.

Die Vorinstanz reichte dem Justizgericht mit Schreiben vom 15. Mai 2025 den vollständigen Beschluss AKR 24 65 vom 5. März 2025 ein (act. 6).

F.

Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2025 darüber informiert, dass sie mit Gerichtskosten in der Grössenordnung von Fr. 1'000.-- rechnen müsse, wenn sie mit ihren Anträgen nicht durchdringe. Nach einer – näher ausgeführten – summarischen Beurteilung der Prozesschancen erscheine die Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdeführerin als aussichtslos, sodass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden könne. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist angesetzt, um darüber eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Ihr wurde zudem Gelegenheit gegeben, die Beschwerde innert derselben Frist zurückzuziehen. Für den Fall der Fortführung des Verfahrens wurde die Erhebung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- in Aussicht gestellt (act. 7).

G.

Mit einer mit 3. Mai 2025 datierten Eingabe (zutreffend wohl: 3. Juni 2025, Postaufgabe: 5. Juni 2025) äusserte sich die Beschwerdeführerin erneut, ohne jedoch – weder explizit noch sinngemäß – eine anfechtbare Verfügung zur verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege zu verlangen. Wenn man ihr nicht einen Kostenerlass oder die unentgeltliche Rechtspflege gewähre, würde man sie mit dem somit erzwungenen Rückzug ihrer Beschwerde verlieren. Das Justizgericht könnte nicht mehr selber weiter in der Sache tätig sein. Doch vielleicht wolle man ja genau das erreichen, die Sache ad acta legen, und es sei naiv von ihr gewesen zu denken, es bestehe ein echtes Eigeninteresse daran, faule Eier unter den Rechtsanwälten zu identifizieren. Es liege nun ganz beim Justizgericht, weise zu urteilen, andernfalls

schiebe man ihr, der Beschwerdeführerin, hier einen Riegel vor, der Gerechtigkeit nicht mehr weiter dienen zu können, da sie das Risiko, Fr. 1'000.-- an Kosten begleichen zu müssen, nicht eingehen (act. 8).

H.

Auf einen Schriftenwechsel und die Einholung der Akten der Vorinstanz wurde verzichtet.

Erwägungen

1.

1.1

Das Justizgericht beurteilt gemäss Art. 65a Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) letztinstanzlich Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtskommission. Wenn im Laufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid insbesondere wegen Rückzugs, Anerkennung oder Vergleichs wegfällt, schreibt die verfahrensleitende Richterin oder der verfahrensleitende Richter das Verfahren als erledigt ab (Art. 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG; BR 173.000).

1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Justizgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 73 VRG), wobei von der gesuchstellenden oder der beschwerdeführenden Partei ein Kostenvorschuss verlangt werden kann (Art. 74 VRG).

1.3

Die Beschwerdeführerin wurde über die grundsätzliche Kostenpflicht des Verfahrens informiert. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das die Befreiung von den Gerichtskosten und von der Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses umfasst, wurde wegen Aussichtslosigkeit formlos abgelehnt. Dagegen setzte sich die Beschwerdeführerin innert der ihr angesetzten Frist nicht zur Wehr, insbesondere verlangte sie darüber keine anfechtbare Zwischenverfügung. Ferner machte sie deutlich, dass sie einen Kostenvorschuss nicht bezahlen würde bzw. könnte. In der Sache gab sie zudem zu verstehen, die Praxis, wonach einer Anzeige erstattenden Person in einem aufsichtsrechtlichen Verfahren kein Rechtsmittel zusteht (vgl. act. 3 und 7, Bundesgerichtsentscheide 2C_614/2024 vom 24. Januar 2025 und 2C_164/2023 vom 25. März 2024 E. 1.2.1), grundsätzlich nachvollziehen zu können. Ein rechtserhebliches *eigenes* Interesse an einem Entscheid im Sinn von Art. 9

Abs. 2 GOG machte sie damit nicht mehr geltend. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund ihr Beschwerdewille nicht länger ausgewiesen, sodass von einem Rückzug der Beschwerde auszugehen ist. Das Verfahren ist daher abzuschreiben.

1.4

Sofern die Beschwerdeführerin – weiterhin – ein *öffentliches* Interesse darin erblickt, dass der Beschluss der Vorinstanz vom 5. März 2025 korrigiert und der Beschwerdegegner aufsichtsrechtlich diszipliniert werde, vermag dies an der Verfahrensschreibung nichts zu ändern. Denn dem Justizgericht ist es mangels rechtsgültiger Beschwerde einer legitimierten Partei verwehrt, den Beschluss der Vorinstanz inhaltlich auf dessen Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Ferner hat es keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse gegenüber der Vorinstanz. Damit hat es beim Entscheid der Vorinstanz, kein Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdegegner einzuleiten, sein Bewenden.

2.

Für diesen Entscheid werden umständshalber keine amtlichen Kosten erhoben.

Es wird erkannt:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. [Mitteilung]

[Rechtsmittelbelehrung]